

# RS OGH 1978/1/24 5Ob704/77

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1978

## Norm

ZPO §30

ZPO §31

## Rechtssatz

Bei der Bevollmächtigung muß es sich um die schriftliche Aufzeichnung der rechtserheblichen Tatsache der Bevollmächtigung handeln, die durch eine Unterschrift oder ein beglaubigtes Handzeichen gedeckt ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Vollmachtsurkunde von der vollmachterteilenden Partei selbst unterschrieben ist. Es reicht hin, wenn eine andere Person durch ihre Unterschrift bestätigt, daß sie von der Erteilung der bestimmt bezeichneten Vollmacht an den Bevollmächtigten Kenntnis habe.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 704/77  
Entscheidungstext OGH 24.01.1978 5 Ob 704/77

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0035647

## Dokumentnummer

JJR\_19780124\_OGH0002\_0050OB00704\_7700000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)